

D. Schmidt (Vertreter der Wolgadeutschen Republik b. Präs. d. Allr. Zentralvollzugsausschusses):

Die Wolgadeutschen

Im Zuge des historischen Fortschrittes.

Finstere Wolken stiegen am Ende des Jahres 1916 am politischen Horizont für die Wolgadeutschen auf: die Gesetze der Zarenregierung vom 2. Februar 1915 über die Einschränkung des deutschen Landbesitzes in Rußland werden auch über die Wolgadeutschen Siedlungen ausgedehnt. Der deutsche Bauer soll glattwegs von seiner heimatlichen Scholle Vertrieben werden. Er wird zum inneren Feind gestempelt, dessenungeachtet, daß seine Söhne an allen russischen Fronten ihr Blut verspritzten.

Vor mehr als 150 Jahren waren seine Vorfahren auf den Ruf der Zarin Katharina II. und unter dem Drucke der Not, welche eine Folge des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) war, nach Rußland an den Wolgastrand gekommen, um große und breite brachliegende Steppen urbar zu machen und um einen Damm gegen die revolutionären, immer wieder sich gegen ihre Ausbeuter auflehrenden russischen Bauernmassen vorzuschieben, denen die weiten und breiten Wolgasteppe lange Zeit als ausgezeichnete Kampfarena dienten. „Als unsere Vorfahren“, sagt ein Wolgadeutscher Kolonistensohn Johannes Zorn, „am Wolgastrand anlangten, bot sich ihren Augen ein unendliches Steppenland, wo sie vergebens nach menschlichen Siedlungen und Verkehrsstraßen suchten, wo sie dem Ansturm der aus dem Osten lawinenartig hervordringenden Nomadenhorden völlig preisgegeben waren. Es war traurig, aber es mußte gelebt, gekämpft und – geblutet werden. Unsere Vorfahren nahmen den Kampf mit der rauhen Natur auf, machten den jungfräulichen Boden nach und nach urbar, breiteten sich immer mehr aus, gründeten Siedlung um Siedlung. Sie gaben dem russischen Staat die Möglichkeit in die Hand, die mächtigste Verkehrsader des Reiches, die Kormiliza-Wolga, mehr und mehr auszunützen, größere Siedlungen und Handelspunkte zu gründen, den Handel mit dem Osten zu entwickeln und so manches Gewerbe im weiten Wolgagebiete anzulegen“. In diesen kurzen Worten ist die Bedeutung der Wolgadeutschen Bauern für Rußland treffend geschildert. Die Wolgadeutschen entwickelten sich im Laufe von 150 Jahren in dem Maße, wie sich ein auf sich selbst angewiesenes Völkchen entwickeln konnte, welches das Urbarmachen der wilden Steppen mit dem Krummholz beginnen muß, welches von einem bestialischen Regiment von der Außenwelt abgeschlossen gehalten wird, weder eigene Schulen gründen, noch an die Pflege des Genossenschaftswesens denken darf, das zuerst ganz und gar der Verwaltung eines durch und durch nichtsnutzigen „Deutschen Kontors“ zu Saratow ausgeliefert ist und später in administrativer Beziehung willkürlich auseinandergerissen und verschiedenen Gouvernements (Samara, Saratow) einverleibt wird, das von engherzigen Pfaffenseelen in

den Kirchenschulen einer grenzenlosen Verdummung unterworfen wurde und infolge der niederen Kulturstufe dem freundlichen, aber in noch viel größerem Maßstabe dem unfreundlichen Walten der Natur dieses Übergangsdistrikts zwischen Europa und Asien ausgeliefert war. Trotz alledem haben es die Wolgadeutschen im Laufe von 1½ hundert Jahren zu etwas gebracht. Eine Reihe von mehr oder minder ergiebigen Ernten brachten den Kolonisten die Möglichkeit, landwirtschaftliche Maschinen anzuschaffen, die Zahl des Arbeitsviehes zu vergrößern und zu besserer Bodenbearbeitung überzugehen. Zu Beginn des Weltkrieges hatten es die Wolgadeutschen dazu gebracht, was man so kurzweg *w o h l h a b e n d* zu nennen pflegt. Besonders blühte der Getreidebau, der bis zu 14–20 Millionen Pud wolgadeutschen Getreides auf den Binnenmarkt warf.

Die Revolution rettete den Wolgadeutschen Bauer vor der Vertreibung von der heimatlichen Scholle, doch hob keine Regierung der Februarrevolution die sogenannten Liquidationsgesetze vom 2. Februar 1915 auf. Die charakterlose Periode vom Februar bis Oktober 1917 brachte dem Wolgadeutschen Bauer keine Besserung seiner Lage: alles blieb unbestimmt, nebelhaft. Erst die Oktoberrevolution machte Schluß aller Unbestimmtheit, sie übergab dem Bauer den Grund und Boden und proklamierte das Selbstbestimmungsprinzip. Was sie versprach, hielt sie: die Wolgadeutschen waren die ersten von den Minoritäten Rußlands, die ihre Autonomie erhielten gewiß auf der Basis der Sowjetmacht. Laut Dekret des Rates der Volkskommissare vom 19. Oktober 1918, unterzeichnet von Wladimir Iljitsch *L e n i n*, wurden die Wolgadeutschen Siedlungen aus den Gouvernements Samara und Saratow ausgeschieden und zur „Arbeitskommune des Gebietes der Wolgadeutschen“ zusammengeschlossen mit den juridischen Rechten eines Gouvernements. In administrativer Hinsicht zerfiel das Gebiet der Wolgadeutschen in drei Bezirke (Marxstadt, Balzer, Seelmann) mit drei Bezirks-Vollzugskomitees an der Spitze: die Bezirke waren in Kreise (*Wolost*) eingeteilt mit den Kreisausschüssen an der Spitze. Den Verwaltungsapparat des gesamten Gebietes stellte das Gebietsvollzugskomitee dar mit dem Sitze in *M a r x s t a d t* (Katharinenstadt, Baronsk). Also juridisch hatte das Gebiet der Wolgadeutschen die Rechte eines Gouvernements. Was die *S c h u l f r a g e*, den Gebrauch der Muttersprache im Verwaltungsapparate, in der Schule, im Gerichte usw., so war das Gebiet der Wolgadeutschen völlig *a u t o n o m*. Keine bürgerliche Regierung von den Kadetten bis zu den S.R. und Menschewiki, hätte den deutschen Wolgakolonisten jemals eine Autonomie auf irgend einer Grundlage gegeben. Die Kerenski-Regierung hatte, wie schon oben bemerkt, nicht einmal das Zarengesetz vom 2. Februar 1915 aufgehoben, laut dem die Wolgadeutschen ihrer ureigenen Rechte beraubt wurden und von der mit ihrem Schweiß durchtränkten heimatlichen Scholle verjagt werden sollten.

Doch bei der Autonomie des Jahres 1918 blieben die Wolgadeutschen nicht. Diese Autonomie war, wie schon hervorgehoben wurde, nicht eine

kulturelle Autonomie. Das Leben selbst forderte aber mehr Selbständigkeit auch auf wirtschaftlichem Gebiete, auf dem Gebiete wirtschaftlicher Selbstbetätigung. So wuchs aus dem alltäglichen praktischen Leben die Frage heraus über die Erweiterung der autonomen Rechte des Gebietes der Wolgadeutschen, d. h. über die Proklamierung der Republik. Die Frage der Reorganisierung des Gebietes in eine Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen löste der 11. Rätekongreß des Gebietes Ende des Jahres 1923.

Laut der Konstitution der A.S. Sowjetrepublik bildet diese einen föderativen Teil im Bestände der R.S.F.S.R. Das Territorium der A. Soz. Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist 24 054,9 Quadrat-Werst groß, auf dem eine Bevölkerung von 660 841 Personen lebt (laut Volkszählung des Jahres 1920). Der Prozentsatz der Deutschen gleicht 67,33 der allgemeinen Bevölkerungszahl. In administrativer Beziehung zerfällt die Wolgadeutsche Republik in 14 Kantons, die die Rechte von russischen Bezirken (Ujesd) haben. Der Verwaltungsrat der Wolgadeutschen Republik setzt sich zusammen aus folgenden Kommissariaten: 1. für innere Angelegenheiten, 2. für Justizwesen, 3. für Volksaufklärung, 4. Gesundheitswesen, 5. Finanzen, 6. Landwirtschaft, 7. Arbeit, 8. Soziale Fürsorge, 9. Arbeiter- und Bauerninspektion, 10. Volkswirtschaftsrat, 11. Binnenhandel. An der Spitze des Verwaltungsapparates steht der Rat der Volkskommissare und das Vollzugskomitee der Räte der A.S. Sowjetrepublik der Wolgadeutschen. Die Angelegenheiten des Außenhandels und der auswärtigen Politik unterliegen nur der Kompetenz der entsprechenden Kommissariate der Union. Zur Verwaltung der Militärangelegenheiten besteht das Kriegskommissariat mit den Rechten eines russischen Gouvernement-Kriegskommissariates. Beim Volkskommissaren-Rat funktionieren das Organ des politischen Staatsamtes der R.S.F.S.R. und die statistische Verwaltung, die laut Direktiven des zentralen statistischen Amtes der R.S.F.S.R. arbeitet.

Auf dem Territorium der Wolgadeutschen Republik sind die deutsche, russische und ukrainische Sprache gleichberechtigt. In den einzelnen Kantons wird die Geschäftsführung in derjenigen Sprache geführt, welche die Mehrheit der Bevölkerung spricht.

Die staatlichen Ausgaben und Einnahmen der Wolgadeutschen Republik werden eingeteilt in Ausgaben und Einnahmen von allgemein föderativem Charakter und von örtlichem Charakter. Das Defizit des örtlichen Budgets der Wolgadeutschen Republik (wenn ein solches vorhanden sein sollte) wird auf Kosten der Föderativen gedeckt.

Die Revolutionsjahre müssen allerdings als eine Periode des Niederganges der Wirtschaft der Wolgadeutschen Kolonisten bezeichnet werden. Dieser Niedergang wäre aber leicht überwunden worden, wäre nicht die russische Mißernte des Jahres 1921 gekommen, unter deren Folgen der ganze Wolgadistrikt bis heute noch leidet. Der wirtschaftliche Aufstieg der Wolgadeutschen Republik wird sich aber, sobald die Ernten günstiger

ausfallen werden, mit Riesenschritten vollziehen. Dank dem Umstande, daß die Bedingungen der Zarenzeit, die sich als schwerer Hemmschuh an die Entwicklung der Wolgadeutschen Republik legten, heute entfernt sind. Die Bahn zur wirtschaftlichen und geistigen Wiedergeburt der Wolgadeutschen ist geebnet. Die Entwicklung der Wolgadeutschen liegt im Zuge des historischen Fortschrittes.

Das neue Russland.

Monatsschrift für Kultur- und Wirtschaftsfragen. / Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Erich Baron. – Berlin: Gesellschaft der Freunde des neuen Rußlands. 1924, Doppelheft 7/8, S. 13-14.